

27. Okt. 2021



Landespolizeidirektion Oberösterreich
Sicherheitsverwaltung

**LANDESVERBAND DER
OÖ. STOCKSPORTLER**

ZVR-Zahl: 122 984 516

Waldeggstraße 16, 4020 Linz

Tel.: 0664/918 9236

e-mail: office@ooe-stocksport.at

internet: www.ooe-stocksport.at



Statut

des

Landesverband der OÖ Stocksportler

Beschlossen in der Mitgliederversammlung des Verbands vom 10.09.2021



LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

ZVR-Zahl: 122 984 516
Waldeggstraße 16, 4020 Linz Tel.: 0664/918 9236
e-mail: office@ooe-stocksport.at internet: www.ooe-stocksport.at



Inhalt

I. Präambel.....	3
II. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich.....	3
§ 2. Zweck des Verbands.....	3
§ 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes.....	3
§ 4. Anti-Doping	3
§ 5. Datenschutz.....	3
III. Mitgliedschaft	4
§ 6. Arten der Mitgliedschaft	4
§ 7. Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
IV. Verbandsorgane.....	5
§ 10. Verbandsorgane	5
§ 11. Mitgliederversammlung	5
§ 12. Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 13. Vorstand	6
§ 14. Aufgaben des Vorstandes.....	6
§ 15. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	7
§ 16. Rechnungsprüfer	7
§ 17. Schiedsgericht	8
V. Auflösung des Verbands	8
§ 18. Auflösung des Verbands	8



LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

ZVR-Zahl: 122 984 516
Waldeggstraße 16, 4020 Linz Tel.: 0664/918 9236
e-mail: office@ooe-stocksport.at internet: www.ooe-stocksport.at



I. Präambel

Soweit in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „Landesverband der OÖ Stocksportler“
- (2) Er hat seinen Sitz in 4020 Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesland Oberösterreich.
- (3) Er ist Mitglied beim Bund Österreichischer Eis- und Stocksportler und der IFI.

§ 2. Zweck des Verbands

- (1) Der Verband ist nicht auf Gewinn berechnet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (2) Er bezweckt die Förderung und Durchführung des Stocksports, insbesondere die Organisation von Veranstaltungen und Meisterschaften nach einheitlichen Regeln.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Ausübung, Pflege und Förderung des Stocksports
 - b) Durchführung von Wettbewerben, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - c) Erledigung aller den Stocksport betreffenden Fragen, Erteilung von Auskünften
 - d) Sportliche Unterstützung der Mitglieder
 - e) Regelung aller Streitigkeiten im Stocksport, soweit diese nicht den Mitgliedsvereinen obliegt oder in den internationalen Eisstockregeln und in der internationalen Spielordnung festgelegt sind
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Sponsoring
 - d) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
 - e) Veranstaltungen, Nenn gelder bei Meisterschaften
 - f) Entgelte für Leistungen an Mitglieder (An-Um-Abmeldungen, Verkauf von Drucksorten, Abzeichen, Urkunden, etc.)
 - g) Totogelder
 - h) Zinserträge
 - i) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen
- (3) Die Mittel des Verbands dürfen nur für das Statut gemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Verbandsmitteln durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder Auflösung des Verbands besteht für das Mitglied kein Anspruch auf einen Vermögensanteil.
- (4) Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 4. Anti-Doping

Der Landesverband der OÖ Stocksportler bekennt sich ganz klar zu einem dopingfreien Sport. Der Landesverband und seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen und internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 5. Datenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Die Verbandsmitglieder stimmen für sich und für ihre jeweiligen Mitglieder der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (DSG 2000 idGF) und dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018,



LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

ZVR-Zahl: 122 984 516
Waldeggstraße 16, 4020 Linz Tel.: 0664/918 9236
e-mail: office@ooe-stocksport.at internet: www.ooe-stocksport.at



der Datenschutzgrundverordnung ab Geltung bzw. der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendung für die Mitgliederverwaltung im Landesverband zu und erteilen ihre Zustimmung zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu verbandsinternen Zwecken, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

III. Mitgliedschaft

§ 6. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Als ordentliche Mitglieder können nur Stocksportvereine nach Vorlage der von der zuständigen Verbandsbehörde genehmigten Satzung aufgenommen werden.
- (3) Besonders verdienten Mitgliedern im Verband kann auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden sein.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verband unterstützen und fördern (z.B. Rechtsberater, Sekretariat), Sportler oder einzelne Personen, welche als Mitglied bei einem ordentlichen Mitglied (Verein) gemeldet sind.

§ 7. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, welche darüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verband ist jeweils bis zum 31. Juli des laufenden Kalenderjahres zulässig und dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen, erfolgt die Anzeige später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Dies gilt für Vereine und auch für einzelne Mitglieder der Vereine.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Verbandsorgane
 - b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Verbands
 - c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder anderer Forderungen trotz schriftlicher Mahnung
- (4) Vor dem Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Mitgliedsrechte. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein verbandsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein verbandsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (7) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie vom Verband zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Pässe, etc.) zurückzustellen.

§ 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Verbandsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen. Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach § 11 Abs. 6.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Verbands schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (3) Für die Mitglieder sind die Satzung des Verbands sowie die Spielordnung und Geschäftsordnung nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bindend.



LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

ZVR-Zahl: 122 984 516

Waldeggstraße 16, 4020 Linz Tel.: 0664/918 9236
e-mail: office@ooe-stocksport.at internet: www.ooe-stocksport.at



- (4) Ordentliche Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nicht nachkommen, sind von allen sportlichen Veranstaltungen ausgeschlossen.
- (5) Zur Wahrung des Volksbrauches sind die Mitglieder berechtigt, in ihrem unmittelbaren örtlichen Umfeld gesonderte Regelungen zu treffen und Wettbewerbe auszutragen.
- (6) Einzelne Stocksportler können nur über ihren Verein (ordentliche Mitgliedschaft Voraussetzung) mit dem Landesverband der OÖ Stocksportler in Verbindung treten.

IV. Verbandsorgane

§ 10. Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbands sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Fachwarte
 - d) Sportgericht
 - e) Schiedsgericht
 - f) Rechnungsprüfer
- (2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b - f beträgt drei Jahre. Sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 11. Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre, zu Beginn des Sportjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen einzuberufen,
 - a) auf Beschluss des Vorstands
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 VerG)
- (3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung elektronisch einzuladen.
- (4) Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.
- (5) Dringlichkeitsanträge können bei Hauptversammlungen von ordentlichen Mitgliedern und von Landesleitungsmitgliedern eingebracht werden. Sie bedürfen zur Zulassung eine zwei Drittel Stimmenmehrheit. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Landesverbands sind nicht zulässig.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben. Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen. Mitglieder des Vorstands haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie können auch nicht Delegierte eines ordentlichen Mitglieds sein. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme, das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für die Funktionen eines Obmannes, Finanzreferenten, Schriftführers und deren Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei Statut gemäßer Einladung aller Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Delegierten) beschlussfähig. Beschlüsse können nur zu bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten sowie Anträgen nach Abs. 4 gefasst werden.
- (8) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anders bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Präsident oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Ihr steht das Recht zu, in allen Verbandsbelangen Beschlüsse zu fassen.
Insbesondere sind ihr vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)
 - b) Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode



LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

ZVR-Zahl: 122 984 516
Waldeggstraße 16, 4020 Linz Tel.: 0664/918 9236
e-mail: office@ooe-stocksport.at internet: www.ooe-stocksport.at



- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand
 - e) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands
 - g) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume
 - h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (2) Die Mitgliederversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. g und h dem Vorstand zu übertragen.

§ 13. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) den stimmberechtigten Mitgliedern
 - 1. Präsident
 - 2. Geschäftsführender Präsident und seine Stellvertreter
 - 3. Schriftführer und sein Stellvertreter
 - 4. Finanzreferent und sein Stellvertreter
 - 5. Landesfachwart und sein Stellvertreter
 - 6. Landesschiedsrichter und sein Stellvertreter
 - b) den Mitgliedern mit beratender Stimme
 - 7. Fachwarte zur Koordination des Sportbetriebes
 - 8. Beiräte
- (2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist der Dienstälteste Vereinsobmann verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten oder geschäftsführenden Präsidenten, bei deren Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens vier Mal im Jahr einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident oder geschäftsführende Präsident oder einer seiner Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder des geschäftsführenden Präsidenten (bei deren Verhinderung sein Stellvertreter) den Ausschlag. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (6) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären.
- (7) Die Rechnungsprüfer des Verbands nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 14. Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Beachtung der gesetzlichen oder statutarischen Pflichten sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm
- a) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - b) die Durchführung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes im Sinne der Satzungen, Beschlüsse, IER, ISPO und den Spielordnungen des Landesverbands und dem Bund Österreichischer Eis- und Stocksportler
 - c) Dienstverhältnisse zu begründen und aufzulösen
 - d) Einsetzung von Fachausschüssen zur Abwicklung von Kursen, Veranstaltungen und sonstigen dem Verbandszweck dienenden Projekten zu organisieren
 - e) das Verbandvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten. Bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Verbands Bedacht zu nehmen
 - f) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG)



LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

ZVR-Zahl: 122 984 516
Waldeggstraße 16, 4020 Linz Tel.: 0664/918 9236
e-mail: office@ooe-stocksport.at internet: www.ooe-stocksport.at



- g) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG)
- h) eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG). Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG)
- i) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG)
- j) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (§ 21 Abs. 4 VerG)
- k) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Finanzbehörde) zu erledigen
- l) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Fachausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln

§ 15. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verband gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Verbandorgans anzuwenden.
- (2) Der Präsident oder der geschäftsführende Präsident, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, führt in den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung den Vorsitz.
- (3) Dem Präsidenten oder dem geschäftsführenden Präsidenten, im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Verbands, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Schriftstücke, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden sind vom Präsidenten oder vom geschäftsführenden Präsidenten und einem weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Präsidenten oder vom geschäftsführenden Präsidenten und dem Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Vorstand nach außen hin zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von § 13 Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident oder der geschäftsführende Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (5) Der Schriftführer hat dem Präsidenten oder dem geschäftsführenden Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Verbands verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verband zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Vorstand sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (7) Fachwarte und Beiräte sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verband zu vertreten.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der obgenannten Funktionäre deren Stellvertreter.

§ 16. Rechnungsprüfer

- (1) Die drei (mindestens zwei) Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand des Verbands nicht angehören.
- (2) Sie haben
 - a) die Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen
 - b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Verbands aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Verbands übersteigen
 - c) vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG)
 - d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insihgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG)



LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

ZVR-Zahl: 122 984 516
Waldeggstraße 16, 4020 Linz Tel.: 0664/918 9236
e-mail: office@ooe-stocksport.at internet: www.ooe-stocksport.at



- e) im Falle der Auflösung des Verbands die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen
- (3) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - (4) Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein und sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
 - (5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 12) mit der Maßgabe, dass eine Kooptation eines von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfers nur im Einvernehmen mit den übrigen Rechnungsprüfern erfolgen darf.

§ 17. Schiedsgericht

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts das verbandsinterne Schiedsgericht schriftlich zu beantragen. Dieses hat spätestens vier Wochen nach seiner Bestellung zusammenzutreten.
- (2) Es setzt sich aus drei ordentlichen und unbefangenen Verbandsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen der Verbandsvorstand.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).
- (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist Verbandsintern endgültig und für die Streitparteien bindend.
- (6) Der Schiedsspruch ist dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben, welchen diesen in der nächsten Hauptversammlung mitteilt oder in Form eines Antrages einbringt.
- (7) Sämtliche Kosten des Verfahrens trägt der unterlegene Teil. Bei einem Vergleich tragen die Streitparteien die Kosten je zur Hälfte.

V. Auflösung des Verbands

§ 18. Auflösung des Verbands

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbands kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat auch, sofern Verbandsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser, das nach Abzug der Passiven verbleibenden Verbandsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, das verbleibende Verbandsvermögen ungeschmälert einer Organisation übertragen werden, die es für ähnlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (4) Der letzte Verbandsvorstand hat der zuständigen Behörde das Datum der freiwilligen Auflösung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs. 2 VerG).


Der Präsident:
Herbert Nömaier

Lin, am 11.09.2021


Schriftführer:
Barbara Weichselbaumer